Rathaus Zeitung

Nr. 18 **STADT GREVENBROICH** **20. November 2008**

Amtliche Bekanntmachungen

Am Donnerstag, 27. November 2008 findet um 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Bernardushauses die 34. Sitzung / 7. Wahlperiode des Rates der Stadt Grevenbroich statt.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

2. Erweiterung der Grundschule 'Erftaue' am Standort Hünselerstraße
hier: Vorstellung der Machbarkeitsstudien

3. Entwicklung des Kraftwerk-Standortes Grevenbroich-Frimmersdorf

4. Beantwortung von schriftlichen Anfragen von Fraktionen und Ratsmitgliedern

5. Anträge von Fraktionen und Ratsmitgliedern

6. Sachstandsmitteilung zu Anträgen und Anfragen

7. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen/ Eilentscheidungen

8. Vorlage des Entwurfes der Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2009
hier: a) Rede des Bürgermeisters
b) Rede der Stadtkämmerin

9. Mittelbereitstellung

10. 20. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und der Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 19.12.1985

11. Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Grevenbroich

12. Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege in der Stadt Grevenbroich

13. Entscheidung über Beratungspunkte aus der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 17.11.2008

13.1 Entlastungserteilung für die Jahresrechnung 2007 der Stadt Grevenbroich

14. Entscheidung über Beratungspunkte aus der Sitzung des Schulausschusses vom 12.11.2008

14.1 Ganztagsoffensive der Landesregierung
hier: Umsetzung des Programms an Schulen der Sekundarstufe I

15. Entscheidung über Beratungspunkte aus der Sitzung des Umweltausschusses vom 05.11.2008

15.1 Gebührenbedarfsberechnung 2009 für die Abfallentsorgung

15.2 22. Änderung der Satzung der Stadt Grevenbroich über die Erhebung von Friedhofsgebühren

16. Entscheidung über Beratungspunkte aus der Sitzung des Bauausschusses vom 20.11.2008

16.1 Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Grevenbroich (Entwässerungssatzung)

16.2 Satzung der Stadt Grevenbroich über einen abweichenden Zeitraum für eine erstmalige Dichtheitsprüfung gemäß § 61a Abs. 5 LWG NRW

17. Entscheidung über Beratungspunkte aus der Sitzung des Planungsausschusses vom 18.11.2008

17.1 Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 36 „Deutsch-Ritter-Allee“ - Stadtteil Neu-Elfgen
hier:
a) Beratung über die im Rahmen der Auslegung gem. § 3 (2)) i.V.m. § 13a BauGB vorgetragenen Anregungen
b) erneute Auslegung gem. §§ 4a (3), 3 (2) BauGB

17.2 Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes "Verlagerung Schützenplatz" -Stadtteil Kapellen-
hier: Aufstellungsbeschluss gem. §§ 2 (1) i.V.m. 1 (8) BauGB

17.3 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. Gu 34 „Alte Hauptschule Gindorf“ - Stadtteil Gindorf –
hier:
a) Beratung und Beschlussfassung über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB vorgetragenen Anregungen
b) Beratung über die im Rahmen der Auslegung gem. § 3 (2)) i.V.m. § 13a BauGB vorgetragenen Anregungen
c) Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

17.4 Entwicklungsmaßnahme Grevenbroich-Kapellen
hier:
Beschluss der Gestaltungshandbücher
Gestaltungshandbuch – Leitlinien für die Wohnbereiche im 2. Bauabschnitt – Bereich Bebauungsplan 1. Änderung K 26 – Stadtteil Kapellen –
und über den Verzicht auf das Gestaltungshandbuch „Gewerbe“ für den Bebauungsplan Nr. K 27

17.5 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. K 30 „Stövergasse“ – Stadtteil Kapellen –
hier:
a) erneuter Aufstellungsbeschluss gem. §§ 2 (1) BauGB
b) Beratung und Beschlussfassung über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB vorgetragenen Anregungen
c) Beratung und Beschlussfassung über die im Rahmen der Beteiligung der Behörden bzw. Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. §§ 4 (1, 2) bzw. 2 (2) BauGB vorgetragenen Anregungen
d) Beratung über die im Rahmen der Auslegung gem. § 3 (2) BauGB vorgetragenen Anregungen
e) Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

17.6 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. K 31 „Am Tolles“ -Stadtteil Kapellen-
hier:
a) erneuter Aufstellungsbeschluss gem. §§ 2 (1) BauGB
b) Beratung und Beschlussfassung über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB vorgetragenen Anregungen
c) Beratung und Beschlussfassung über die im Rahmen der Beteiligung der Behörden bzw. Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. §§ 4 (1, 2) bzw. 2 (2) BauGB vorgetragenen Anregungen
d) Beratung über die im Rahmen der Auslegung gem. § 3 (2) BauGB vorgetragenen Anregungen
e) Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

17.7 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W 46 „Wohngebiet Langwadener Straße“ – Stadtteil Wevelinghoven-
hier:
a) Beratung über die im Rahmen der Auslegung gem. § 3 (2)) i.V.m. § 13a BauGB vorgetragenen Anregungen
b) Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

18. Beantwortung von Anfragen aus den letzten Sitzungen

19. Anfragen von Ratsmitgliedern

20. Mitteilungen des Bürgermeisters

Nichtöffentlicher Teil

21. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen

22. Beantwortung von schriftlichen Anfragen von Fraktionen und Ratsmitgliedern

23. Anträge von Fraktionen und Ratsmitgliedern

24. Auftragsvergaben / Auftragserhöhungen

25. Planungsangelegenheiten

26. Personalangelegenheiten

27. Niederschlagung / Stundung / Erlass

28. Grundstücksangelegenheiten

29. Beantwortung von Anfragen aus den letzten Sitzungen

30. Anfragen von Ratsmitgliedern

31. Mitteilungen des Bürgermeisters

Grevenbroich, den 18.11.2008

Dr. Axel J. Prümm
Bürgermeister

Gem. § 13 Abs. 4 der Friedhofssatzung der Stadt Grevenbroich vom 10.12.2003 werden die nachfolgend aufgeführten Reihengrabstätten nach Ablauf von 6 Monaten nach dieser Bekanntmachung abgeräumt. Die Grabstätten können von den hierzu Berechtigten vorher abgeräumt werden.

Feld	Name der beigesetzten Person	verstorben
Friedhof Stadtmitte		
D1	Schiffer Maria	08.04.1983
D1	Winkler Elisabeth	14.12.1982
D1	Eckers Franziska	07.11.1982
D1	Herrmann Franz Josef	19.04.1982
D1	Witzke Irma	21.04.1982
D1	Jankowski Josef Peter	09.05.1981
D1	Ziebell Auguste	25.05.1983
D1	Kukla Kasimir	28.03.1981
D1	Körner Maria	29.11.1980
D1	Eßer Josef	16.11.1980
D1	Alleva Ersilia	31.10.1980
D1	Schmitz Wilhelm	11.08.1980
D1	Blumhagen Maria	14.03.1980
D1	Pempel Franz	26.02.1980
D1	Andräe Carl Friedrich	10.01.1980
D1	Peik Karl Jakob	30.06.1979
D1	Jansen Peter	13.03.1979
D1	Küsters Hans Gustav	23.02.1979
D1	Barzilowa Anelia	16.12.1978
D1	Barth Manfred	17.01.1979
D1	Holl Erwin	08.12.1978
D1	Asic Johann	24.09.1978
D1	Orgeich Johann	22.08.1978
D1	Hänsel Irene	13.02.1978
D1	Sonnemann Elsa	09.11.1977
D1	Bödefeld Frida	07.10.1977
D1	Herrmann Bruno	21.09.1977
D1	Garcia Juan Cuadra y	08.08.1977
D1	Lüdtge Emmi	14.05.1977
D1	Schmidt Elly	22.05.1977
D1	Jordan Horst	10.11.1976
D1	Wingerath Theodor	02.01.1977
D1	Rösgen Alfons	22.12.1976
D1	Winkler Ida	24.10.1976
D1	Uhlenbroich Josef	23.10.1976
D1	Prause Hedwig	12.10.1976
D1	Nörenberg Gerhard	30.09.1976
D1	Frantzen Anna	11.06.1976
D1	Henning Maria	17.05.1976
D1	Winkler Karl	11.10.1975
D1	Christens Hedwig	18.08.1975
D1	Schell Werner	21.06.1975
D1	Kaluzynski Emma	22.03.1975
D1	Jansen Gertrude	23.03.1975
D1	Schmitz Anna	31.01.1975
D1	Kohtz Ralf	11.11.1974

D1	Käkritz Helene	06.11.1974
D1	Speck Egon	19.10.1975
D1	Weber Friedrich	22.07.1975
D1	Otten Katharina	15.08.1974
D1	Krahe Wilhelmina	07.08.1974
D1	Franken Alma	21.03.1974

Friedhof Elsen

E1/E	Bon-Shaya Raymond	27.12.1978
E1/E	Krüger Fritz Anton	15.10.1978
E1/E	Gerlach Alfons	24.09.1978
E1/E	Körfgen Elisabeth	08.09.1978
E1/E	Maar Käthe	31.08.1978
E1/E	Bürgens Karoline	09.08.1978
E1/E	Stanislaw Alfred	25.07.1978
E1/E	Schnock Heinz	26.05.1978
E1/E	Hermsen Willi	15.04.1978
E1/E	Meyer Minna	12.04.1978
E1/E	Puff Agnes	10.04.1978
E1/E	Wienholt Johann	08.02.1978
E1/E	Paulussen Wilhelm	03.02.1978
E1/E	Eilers Erwin	31.12.1977
E1/E	Lubberrich Katharina	29.12.1977
E1/E	Krancioch Gertrud	20.12.1977
E1/E	Ristan Friede	19.11.1977
E1/E	Titzer Wolfgang	24.10.1977
E1/E	Oblak Josef	26.07.1977
E1/E	Rüdelstein Katharina	26.05.1977
E1/E	Franken Adam	24.05.1977
E1/E	Mahnke Willi	22.02.1977
E1/E	Bodewein Hubertina	22.01.1977
E1/E	Linke Johanna	21.01.1977
E1/E	Nowak Frida	09.01.1977
E1/E	Heinrichs Anneliese	17.12.1976
E1/E	Feuster Maria	19.08.1976
E1/E	Radünz Gustav	15.08.1976
E1/E	Goepen Beate	17.05.1976
E/1D	Kliesch Charlotte	12.01.1979
E/1D	Servos Margareta	13.10.1979
E/1D	Schumacher Konrad	04.08.1979
E/1D	Schotten Theresia	05.06.1979
E/1D	Mahuke Marie	19.04.1979
E/1D	Scholze Julius	09.02.1979
E/1D	Schmitz Katharina	07.02.1979
E/1D	Heide Rudi	14.01.1979
E/1D	Tagage Gertrud	11.01.1979
E/1D	Schlich Elisabeth	24.12.1980
E/1D	Krohn Maria	22.11.1980
E/1D	Flöting Herbert	16.09.1980
E/1D	Hirsch Günther	16.09.1980
E/1D	Fresen Gertrud	10.05.1980
E/1D	Müller Sophia	05.05.1980
E/1D	Jost Maria	03.03.1980

E/1D	Pötschke Emil	14.02.1980
E/1D	Peik Katharina	19.01.1980
E/1D	Tomaschewski Franz	17.04.1982
E/1D	Feuster Adolf	14.01.1982
E/1D	Unverferth Agnes	01.11.1981
E/1D	Lammertz Hubert	23.10.1981
E/1D	Heinrichs Ottilie	15.10.1981
E/1D	Weimar Johann	03.09.1981
E/1D	Winkler Katharina	04.04.1981
E/1D	Linke Gerhard	29.03.1981
E/1D	Bolmantis Maria	04.03.1981
E/1D	Moll Franz - Hubert	09.10.1982
E/1D	Knöchel Rudolf	22.08.1982
E/1D	Kotsch Peter	14.05.1983
E/1D	Roder Otto	23.06.1982
E/1D	Faßbender Arnold	26.05.1982
E/1D	Bolz Helena	15.05.1992
E/1D	Henkel Ida	01.05.1982
E/1D	Stahl Irmgard	29.01.1982
E/1D	Pohl Richard	31.10.1981
E/1D	Krahwinkel Helena	26.10.1983
E/1D	Rauer Gustav	29.09.1983
E/1D	Weber Maria	23.09.1983
E/1D	Stancik Anna	19.07.1983
E/1D	Kamner Rosina	01.06.1983
E/1D	Paschke Magdalena	05.05.1983
E/1D	Böhe Friedrich	10.11.1982
E/1D	Lennartz Manfred	26.10.1982
E/1D	Eich Adolf	17.10.1982

Friedhof Noithausen

Olivier Minna
Schaffrath Lenchen
Grande Josefa
Paque Käthe
Stocken Gertrud
Schwieren Odilia
Hoppe Gerhard
Tursan Bozo
Janiak Stefan
Lochstedt Erwin
Püscher Josefine
Giesen Ulrike
Karins Kasper
Düsterwald Laura
Hinzen Elly
Leppin Otto
Trippelsdorf Maria
Zimmermann Henrich
Fröhlich Martha

Friedhof Kapellen

A	Andrier Christine	20.06.1976

A	Heue Karl Dr. med.	27.08.1976
A	Hampe Maria	17.10.1977
A	Schmitz Leonhard	14.11.1978
A	Abromeit Ernst	14.01.1979
A	Schmitt Johann	11.09.1980

Friedhof Hülchrath

Thiemt Martin
Krafzig Michael
Zahn August
Brandt Alfred
Stein Fritz
Küchen Johann
Koller Katharina
Cöllen Sophia
Schlegel Rosa
Rosen Ilse
Gummersbach Luise
Braun Hedwig
Thiemt Wanda
Erdmann Herta
Meyer Elfriede

Friedhof Frimmersdorf

L	Siegers Anna	31.10.1977
L	Zander Katharina	01.09.1977

Friedhof Gustorf

J	Lipzick Hans Richard	21.05.1979
J	Luther Anna	23.05.1979
J	Baumann Lutz	07.07.1979
J	Müller Maria	26.04.1977
J	Dechant Anna	01.10.1976
J	Kramm Margarete	20.04.1976
J	Falkenberg Arnold	24.03.1976

Friedhof Neuenhausen

C/C	Beyer Helene	22.01.1978
C/C	Beckmann Herbert	15.02.1978
C/C	Möller Louise	
C/C		
C/C	Schmitz Anna Agnes	20.02.1978
C/C	Weigel Frieda	24.02.1978
C/C	Schillings Ingeborg	01.03.1978
C/C	Langen Heinrich	30.03.1978
C/C	Stöwer Frieda	01.05.1978
C/C	Niclas Minna	04.07.1978
C/C	Krämer Anton	06.07.1978
C/C	Schnitzler Elisabeth	27.07.1978
C/C	Pröwrock Irmgard	03.08.1978
C/C	Pfeiffer Willi	17.10.1978
C/C	Kuhle Elisabeth	06.03.1986
C/C	Bremer Adam	29.11.1978
C/C	Müsch Matthias	15.12.1978

C/C	Raffelt Fritz	18.12.2003
C/C	Kallies Ewald	22.01.1979
C/C	Strauß Hedwig	08.02.1979
C/C	Kohtz Heinrich	11.02.1979
C/C	Zohren Wilhelm	26.07.1979
C/C	Kühnel Auguste Frieda	26.07.1979
C/C	Kallies Hans Joachim	08.10.1979
C/C	Schmitz Christian	30.10.1979
C/C	Valenteijn Michaela	01.12.1979
C/C	Hupka Anton	22.02.1980
C/C	Subirge Auguste	08.07.1980
C/C	Haupts Alwine	06.01.1981
C/C		
C/C	Platz Katharina	13.03.1981
C/C	Reimann Gert	17.03.1981
C/C	Pelzer Maria	19.05.1981
C/C	Kube Alma	04.06.1981
C/C	Krause Erna	04.07.1981
C/C	Thiel Hermann	31.07.1981

Friedhof Neurath

N	Maiwald Konrad	31.12.1978
N	Lützler Katharina	06.02.1979
N	Paulsen Ralf	01.05.1979
N	Rad Anton	19.08.1979
N	Schmitz Elisabeth	23.09.1979
N	Flaß Johann	11.06.1980
N	Hodeige Michael	18.03.1982
N	Flaß Christine	04.05.1982

Hiergegen kann beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, binnen eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.
Hinweis der Verwaltung:
Durch die Bürokratieabbaugesetze 1 und 2 ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.
Grevenbroich, den 16.09.2008

Dr. Axel J. Prümm
Bürgermeister

Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 31.10.2008

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514) sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.12.2007 (GV. NRW. 2007, S. 708ff.), Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV NW S. 728 /SGV NRW 610) hat der Rat der Stadt Grevenbroich am 31.10.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadt Grevenbroich betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
(2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
(3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Grevenbroich Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 2
Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Grevenbroich liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
(2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

§ 3
Begrenzung des Benutzungsrechtes

(1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftige Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4
Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt Grevenbroich zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt Grevenbroich zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
(2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
(3) Die Stadt Grevenbroich kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmung aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5
Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 18 b WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.
(2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen durch die von der Stadt Grevenbroich oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge

mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
(3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Stadt Grevenbroich zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6
Durchführung der Entsorgung

(1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Stadt Grevenbroich im Einzelfall festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
(2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
(3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt Grevenbroich die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
(4) Die Stadt Grevenbroich bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
(5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
(7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7
Anmeldung und Auskunftspflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Grevenbroich das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus der Gemeinde alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
(3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8
Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

(1) Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW überprüft die Stadt Grevenbroich durch regelmäßige Kontrollen vom ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlagen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 53 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW Dritter bedienen.
(2) Den Beauftragten der Stadt Grevenbroich ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Kleinkläranlagen ordnungsgemäß ist, ungehinderten Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt Grevenbroich ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
(3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 9
Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Stadt Grevenbroich von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
(2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
(3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt Grevenbroich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10
Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt Grevenbroich erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NRW, des Landeswassergesetzes und den Bestimmungen dieser Satzung.
(2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts bzw. des abgefahrenen Klärschlamms aus einer Kleinkläranlage. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser.

Als Rechnungseinheit gilt der cbm abgefahrene Grubeninhalts bzw. cbm Klärschlamm, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialfahrzeuges.
(3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abgefahrenen Grubeninhalts bzw. Klärschlamms zu ermitteln und von den Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen. Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gem. § 6 dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.

§ 11
Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:
a) bei abflusslosen Gruben 24,72 Euro / cbm und
b) bei Kleinkläranlagen 40,52 Euro / cbm
abgefahrenen Grubeninhalts bzw. Klärschlamms
(2) Weist der abgesaugte Inhalt einer abflusslosen Grube einen CSB-Wert von mehr als 2.000 mg/l auf, so wird der Inhalt als Klärschlamm berechnet.
Weist der abgesaugte Inhalt einer Kleinkläranlage einen CSB-Wert von weniger als 2.000 mg/l auf, so wird der Inhalt als abflusslose Grube berechnet.
Weist der abgesaugte Inhalt einer abflusslosen Grube oder Kleinkläranlage einen CSB-Wert von mehr als 30.000 mg/l auf. So wird der Inhalt zum doppelten Klärschlammpreis berechnet.

§ 12
Gebührenspflicht, Veranlagung, Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.
(2) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.

§ 13
Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten geltend entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 2 ent-sprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Gemeinde nach § 5 Abs. 3 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
d) entgegen § 6 Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
g) seiner Auskunftspflicht nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt,
h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

§ 15
Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. Dezember 1986 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Grevenbroich vom 31.10.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) ,

kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 31.10.2008

Dr. Axel J. Prümm
Bürgermeister

Betr.:

a) Aufstellung der 7. Änderung des Flächen-nutzungsplanes „Hundeschule“ - Stadtteil Gustorf -

b) Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes „Verlängerung Königslindenstraße“ - Stadtteil Neuenhausen -

hier:

1) Aufstellungsbeschlüsse gemäß § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB)

2) Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

Zu 1a)
Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 30.10.2008 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316), die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes „Hundeschule“.

Zu 1b)
Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 30.10.2008 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) Baugesetzbuch die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes „Verlängerung Königslindenstraße“.

Die Plangebiete sind in den nachfolgend abgedruckten Plänen schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Stadtteil: Gustorf
FNP-Änd.-Nr.: 7.
Bezeichnung: „Hundeschule“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)

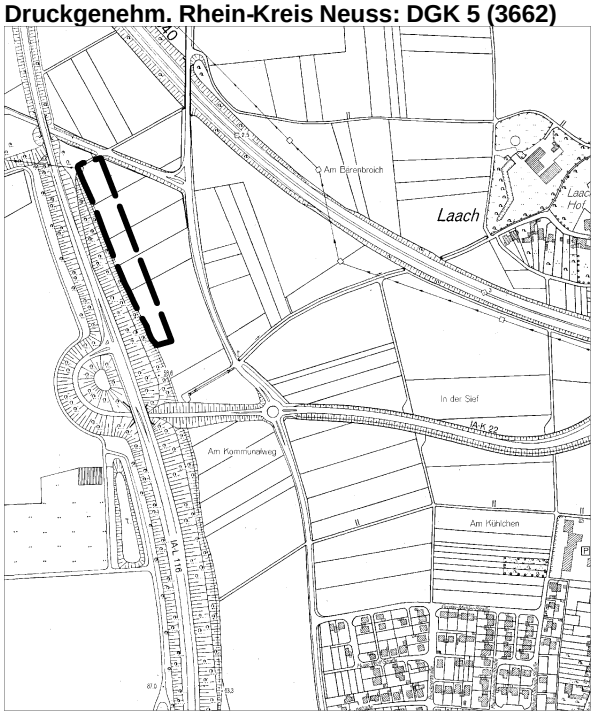

Stadtteil: Neuenhausen
FNP-Änd.-Nr.: 8.
Bezeichnung: „Verlängerung Königslindenstraße“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)

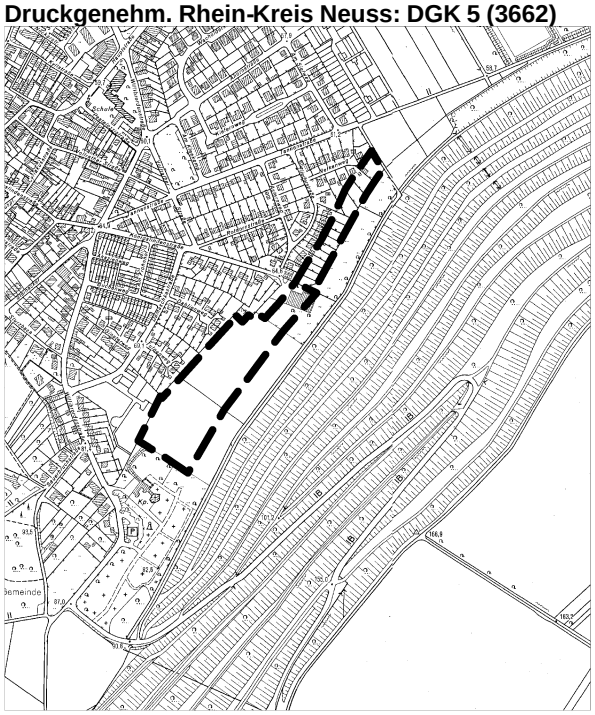

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 i. V. mit § 1 (8) BauGB bekannt gemacht.

Zu 2)
Gemäß § 3 (1) BauGB wird über die beabsichtigten Planungen mit den Bürgerinnen und Bürgern eine öffentliche Anhörung und Erörterung durchgeführt.
Zu diesem Zweck liegen die Planentwürfe in der Zeit vom 24.11.2008 bis einschließlich 28.11.2008 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathauserweiterungsbau Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.
Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachbereiches Planung/Bauordnung zur Auskunft zur Verfügung.

Grevenbroich, den 11.11.2008

Dr. Axel J. Prümm
Bürgermeister

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W 47 „Oststraße“ – Stadtteil Wevelinghoven –
hier:
a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
b) Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

Zu a)
Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 30.10.2008 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316), die Aufstellung des Bebauungs-planes Nr. W 47 „Oststraße“.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Stadtteil: Wevelinghoven
BPlan-Nr.: W 47
Bezeichnung: „Oststraße“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)

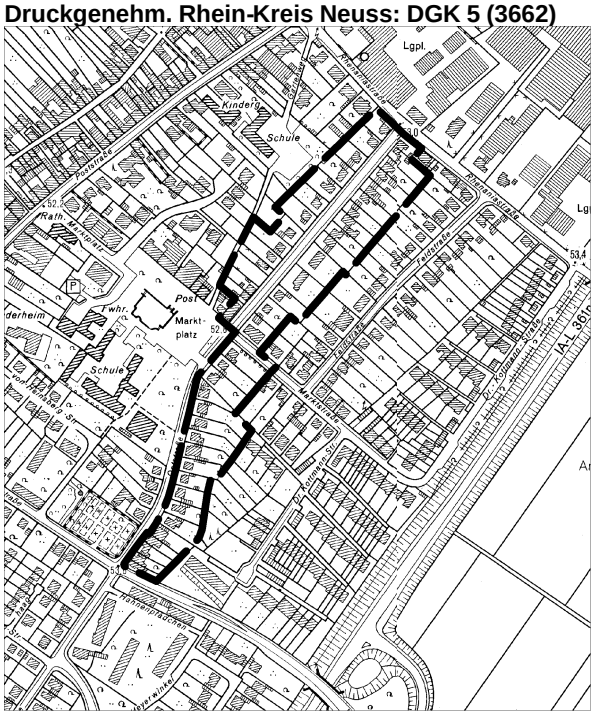

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 BauGB bekannt gemacht.

Zu b)
Gemäß § 3 (1) BauGB wird über die beabsichtigte Planung mit den Bürgerinnen und Bürgern eine öffentliche Anhörung und Erörterung durchgeführt.
Zu diesem Zweck liegt der Planentwurf in der Zeit vom 24.11.2008 bis einschließlich 28.11.2008 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathauserweiterungsbau Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.
Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachbereiches Planung/Bauordnung zur Auskunft zur Verfügung.

Grevenbroich, den 11.11.2008

Dr. Axel J. Prümm
Bürgermeister

<u>Betr.:</u> Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungs-planes Nr. G 55 „Willibrordusstraße“
– Stadtteil Neuenhausen –
<u>hier:</u> Einstellung des Planverfahrens gem. § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 30.10.2008 gemäß § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316), beschlossen, das Verfahren zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 55 „Willibrordusstraße“ einzustellen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Stadtteil: Neuenhausen
BPlan-Änd.-Nr.: 4. Änd. G 55
Bezeichnung: „Willibrordusstraße“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)

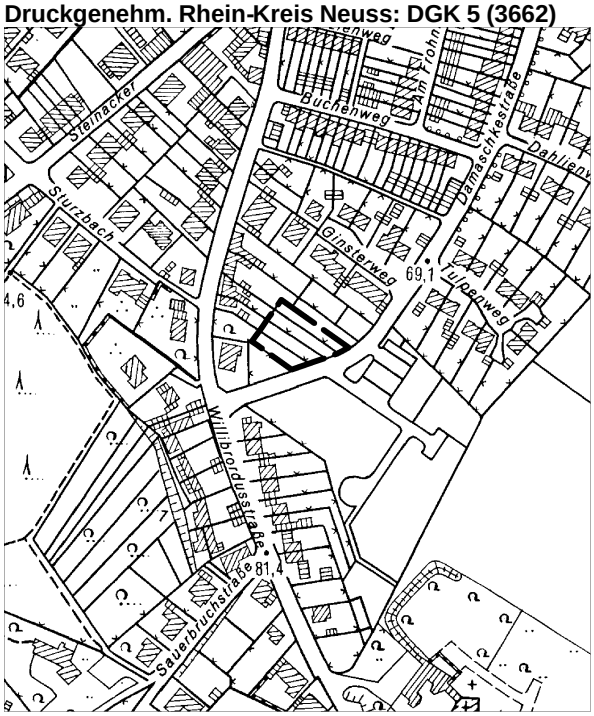

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 i.V. mit § 1 (8) BauGB bekannt gemacht.

Grevenbroich, den 11.11.2008

Dr. Axel J. Prümm
Bürgermeister

Betr.: Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 10 „Sport- und Erholungsanlagen“ (neu) – Stadtteil Kapellen –
hier:
a) erneuter Aufstellungsbeschluss gem. §§ 2 (1), 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB)
b) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 BauGB

Zu a)
Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 30.10.2008 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316), die erneute Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 10 „Sport- und Erholungsanlagen“ (neu).

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Stadtteil: Kapellen
BPlan-Änd.-Nr.: 2. Änd. K 10
Bezeichnung: „Sport- und Erholungsanlagen“ (neu)
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)

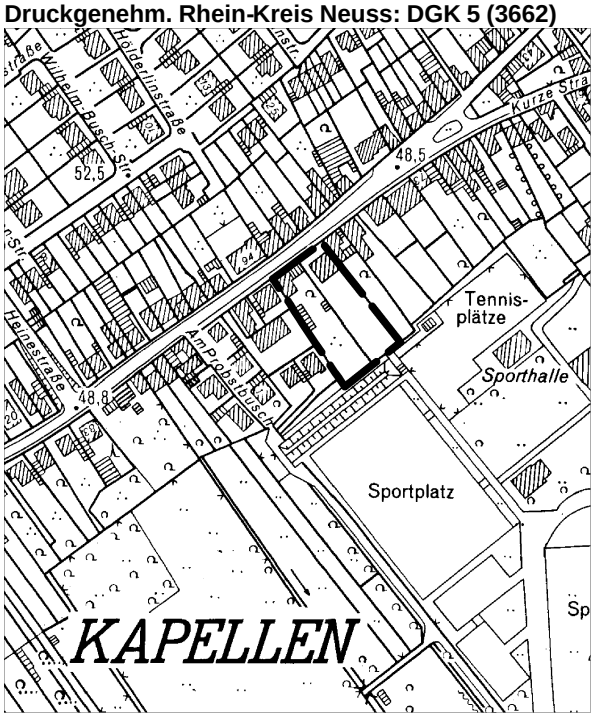

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 BauGB bekannt gemacht.

Zu b)
Ferner hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 30.10.2008 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 10 „Sport- und Erholungsanlagen“ (neu) als Satzung beschlossen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 10 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 10 tritt gemäß § 10 Baugesetzbuch am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Gemäß § 44 (3) BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 (4) BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der Satzung wird gemäß §§ 215, 214 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW S. 514), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
   b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 10 kann ab sofort einschließlich Entscheidungsbegründung im städt. Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathauserweiterungsbau, Grevenbroich, Zimmer 212, Ostwall 6, während der Dienststunden eingesehen werden.

Grevenbroich, den 11.11.2008

Dr. Axel J. Prümm
Bürgermeister

Betr.: Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 36 „Deutsch-Ritter-Allee“
– Stadtteil Neu-Elfgen –
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 30.10.2008 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 36 „Deutsch-Ritter-Allee“ als Satzung beschlossen.
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Stadtteil: Neu-Elfgen
BPlan-Änd.-Nr.: 6. Änd. G 36
Bezeichnung: „Deutsch-Ritter-Allee“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)

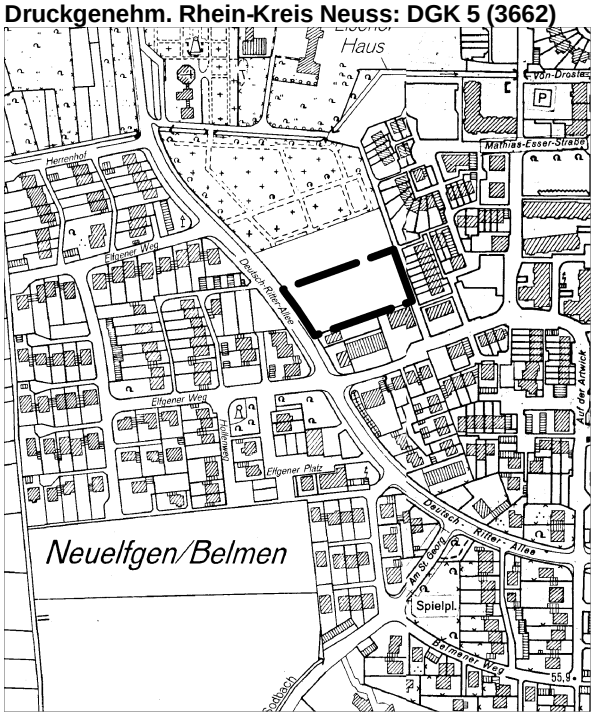

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 36 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 36 tritt gemäß § 10 Baugesetzbuch am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Gemäß § 44 (3) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316), kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 (4) BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der Satzung wird gemäß §§ 215, 214 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.
   Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW S. 514), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehenden Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
   b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 36 kann ab sofort einschließlich Entscheidungsbegründung im städt. Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathauserweiterungsbau, Grevenbroich, Zimmer 212, Ostwall 6, während der Dienststunden eingesehen werden.

Grevenbroich, den 11.11.2008

Dr. Axel J. Prümm
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 30.10.2008 gemäß §§ 14, 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316), die nachfolgende Veränderungssperre beschlossen:

Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. W 47 „Oststraße" – Stadtteil Wevelinghoven –

Gemäß §§ 14 (1) und 16 (1) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), wird die nachfolgende Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Stadtteil: Wevelinghoven
Bezeichnung: Veränderungssperre für den Geltungsbereich des BPlanes Nr. W 47 „Oststraße"
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)

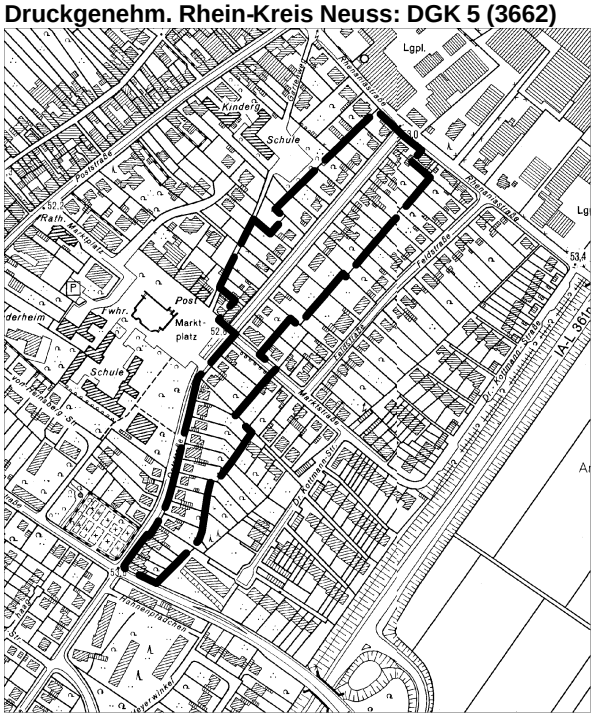

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Für den in Absatz 2 benannten Bereich hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 30.10.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W 47 „Oststraße" – Stadtteil Wevelinghoven im Sinne des § 30 BauGB beschlossen. Zur Sicherung dieser Bauleitplanung wird für diesen Bereich eine Veränderungssperre angeordnet.
(2) Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, grün schraffierten Bereich.
(3) Der in Absatz 2 genannte Lageplan liegt während der Dienststunden im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathauserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, zur Einsicht aus (§ 7 (4) GO NRW i.V.m. § (2) Bekanntmachungsverordnung).

§ 2
Rechtswirkungen der Veränderungssperre, Ausnahmen

(1) Im räumlichen Geltungsbereich einer Veränderungssperre dürfen
a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten dieser Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
(3) Ausnahmen von dieser Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 (2) BauGB erteilt werden.

§ 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. W 47 „Oststraße“ – Stadtteil Wevelinghoven in Kraft tritt, spätestens jedoch 2 Jahre nach ihrem Inkrafttreten. Die Möglichkeit der Verlängerung der Geltungsdauer gemäß § 17 (2) BauGB bleibt davon unberührt.

Grevenbroich, den 30.10.2008

Dr. Axel J. Prümm
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. W 47 „Oststraße“ – Stadtteil Wevelinghoven – der Stadt Grevenbroich wird hiermit bekannt gemacht.
Die Satzung kann ab sofort im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathauserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Gemäß § 18 (2) Baugesetzbuch kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein evtl. Erlöschen des Entschädigungsanspruches richtet sich nach § 44 (4) i.V. mit § 18 (3) BauGB.

2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der Satzung über die Veränderungssperre ist gemäß §§ 215, 214 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.
   Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW S. 514), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
   b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
   c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 11.11.2008

Dr. Axel J. Prümm
Bürgermeister

Ende des amtlichenTeils

Dienststunden Fachbereich Planung/Bauordnung:

montags bis mittwochs	
	von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und	**von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr**
donnerstags	**von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr**
und	**von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr**
freitags	**von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr**

Der Bürgermeister gratuliert

zur eisernen Hochzeit
im November 2008

Herrn Michael Schumacher und
Frau Lieselotte geborene Kassel
Tag der Eheschließung 27. November 1943

Veranstaltungskalender

Weiterhin geöffnet: **Museumsausstellung Kohle - Klütten – Energie 100 Jahre Braunkohlebergbau rund um Grevenbroich**. Museum Villa Erckens. Öffnungszeiten: Mi., Do., Sa. und So.: 10.00 – 17.00 Uhr. Info: 02181/659-696.

Noch bis So. **30. November** 2008 **Skulpturen und Malerei**, **Kunstausstellung Wilfried Kohlhas**, Versandhalle Stadtparkinsel, Öffnungszeiten: Sa. und So. 13:00 – 16:00 Uhr. Kontakt: 02181/608-653.

Noch bis So. **21. Dezember** 2008 Museumsausstellung **„70 Jahre danach – der Novemberpogrom des Jahres 1938“** Museum Villa Erckens. Öffnungszeiten: Mi., Do., Sa. und So. 10:00 – 17:00 Uhr. Kontakt: 02181/659-696.

Fr. **21. November** 2008 19:30 Uhr **Vernissage "The Visit"**, Sparkasse Neuss, Karl-Oberbach-Straße, Foto-Ausstellung zum Benefizprojekt 'The Visit', Franck-Lothar Lange, Wesentlich u.a., Infos: 02181-608/243.

Sa. **22. November** 2008 19:00 Uhr **Ireland – Folk And More.** Ein musikalische und tänzerische Reise durch Irland, Erasmus-Gymnasium. - Ausverkauft -

So. **23. November** 2008 **– 04. Januar** 2009 Museumsausstellung **„Johannes Rau – Das Leben menschlicher machen“.** Museum Villa Erckens, Veranstalter: SPD Rheinkreis Neuss. Öffnungszeiten: Mi., Do., Sa. und So. 10:00 – 17:00 Uhr. Kontakt: 02181/659-696.

So**. 23. November – 21. Dezember** 2008 **„Was war, das ist“ - Hülchrather Tafelbilder von Ingo Heintzen.** Ehemalige Synagoge Hülchrath. Eröffnung 23.11.08 11:30 Uhr, Öffnungszeiten: Sa. 14:00 – 16:00 Uhr und So. 11:30 – 15:00 Uhr, Kontakt: 02181/608-653.

Do. **27. November** 2008 17:00 Uhr **Eröffnung des Weihnachtsmarktes**, Marktplatz Stadtmitte.

Do. **27. November** 2008 20:00 Uhr **Weltsprache Musik - Allan Taylor.** Singer und Songwriter aus England, Museum Villa Erckens. - Ausverkauft -

Fr. **28. November** 2008 17:00 Uhr **Weihnachtsbaum-Schmücken,** Kirchplatz Hülchrath.

Sa. **29. November** 2008 10:00-18:00 Uhr **Adventszauber** des Werberings Stadtmitte.

Sa. **29. und So. 30. November** 2008 11:00 – 17:00 Uhr **Weihnachtlicher Kreativmarkt** Museum Villa Erckens, Eintritt frei! Kontakt: 02181/659-696.

Sa. **29. November** 2008 19:30 Uhr (Einlass 18:30 Uhr) **Benefizkonzert "Wenn nicht jetzt, wann dann?"** Schützenplatz Grevenbroich Stadtmitte. Veranstalter: Musikgemeinschaft Grevenbroicher Tambourcorps. Ein Benefizkonzert zugunsten der Existenzhilfe e.V. und Sternschnuppen für Behinderte Kinder e.V. VVK: Elektro Heyll, Orken; Bürgerbüro Grevenbroich, Rommerskirchen und Jüchen. Kartenpreis: 12 €.
Kontakt: www.mgt-marschmusik.de

Sa. **29. bis So. 30. November** 2008 12:00 Uhr **Offene Bezirkseinzelmeisterschaften U 11 im Judo**, Dreifachsporthalle Süd, Geschwister-Scholl-Straße. Veranstalter: TuS Germania Judoka Hackenbroich und Grevenbroich.

Sa. **29. November** 2008 10:30 Uhr **Abschlusskonzert „Gitarren-Camp“** Abschlusskonzert des Gitarren-Camps der Jugendmusikschule. Jugendmusikschule, Auf der Schanze 5. Kontakt: 02181/6014056

Sa. **29. November** 2008 20:00 Uhr **Chorkonzert Quartettverein „Rheingold“,** Neukirchen, St. Jakobus-Kirche, Jakobusplatz 1. Kontakt: 02182/88070

Sa. **29. November** 2008 20:00 Uhr **Kultur Extra "Weihnachten us Kölle"** Pascal-Gymnasium, Schwarzer Weg. Karten: 20,00 €. Kontakt: 02181/608-658

So. **30. November – 21. Dezember** 2008 11:30 Uhr **Kunstausstellung Rena Werneyer, Kalligrafie.** Haus Hartmann, Eröffnung: 30.11.08, 11:30 Uhr Öffnungszeiten: Sa. und So. 13:00 – 16:00 Uhr. Kontakt: 02181/608-653

So. **30. November** 2008 13:00-18:00 Uhr **Adventszauber** des Werberings Stadtmitte

So. **30. November** 2008 17:00 Uhr **Adventssingen Christuskirche Grevenbroich**, Hartmannweg. Advents- und Weihnachtslieder zum Singen und Hören. Eintritt frei/Kollekte. Kontakt: 02181/499765

So. **30. November** 2008 ab 13:00 Uhr **Benzin-Spar-Meisterschaft live** auf dem ADAC-Testgelände in Grevenbroich. Eintritt frei! Die Victoria Versicherung und AUTO BILD ermitteln Deutschlands ersten Benzin-Spar-Meister. Fünf Fahrer kämpfen um den Titel und einen BMW 1er mit Efficent Dynamics. Es gibt ein tolles Programm für die ganze Familie.

Di. **02. Dezember** 2008 15:00 Uhr **Vorlesen und Basteln in der Stadtbücherei: „Weihnachten“**. Stadtbücherei Stadtparkinsel. Für Kinder ab 5 Jahre. Um Anmeldung wird gebeten, Eintritt frei. Spenden für Bastelmaterial sind willkommen. Kontakt: 02181/608-643

Do. **04. Dezember** 2008 18:00 Uhr **"Leselust ab 50" Thema: Weihnachtliche Literatur.** Stadtbücherei Stadtparkinsel. Anmeldung nicht erforderlich. Eintritt frei! Kontakt: 02181/608-643

Regelmäßige Veranstaltungen

Führungen durch das **Wildfreigehege** oder den **Waldlehrpfad**, Tel.: 02181/64887

Führungen durch das **„grüne Klassenzimmer“**, Tel.: 02181/608-424

Museum Villa Erckens, Am Stadtpark. Öffnungszeiten Di. 10-18 Uhr, Mi. 12.30-14.30, Do. 10-19 Uhr, Sa. 10-14 Uhr

Stadtbücherei, Stadtparkinsel. Öffnungszeiten: Di. 10-18 Uhr, Mi. 12.30-14.30, Do. 10-19 Uhr, Sa. 10-14 Uhr

Drei-Schlösser-Tour durch Grevenbroich, eine Tagesreise mit Pferd und Planwagen incl. Mittagessen, Nachmittagskaffee und Führung für 10-15 Personen. Tel.: 02181/74191

Sprechstunde der Behindertenbeauftragten Charlotte Häke jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat von 14.00 bis 16.00 Uhr im Neuen Rathaus, Stadtmitte, Raum 220, II. Etage, Ostwall 4-12. Telefon 02181/608-522. Außerhalb der Sprechstunde: Telefon 02181 608-520, Fax: 02181 608-8520,
E-Mail: Behinderten.Beauftragte@Grevenbroich.de

Beratung durch den Seniorenbeirat jeden 2. Dienstag im Monat von 10.00 bis 12.00 Uhr im Alten Rathaus, Stadtmitte, Erdgeschoss, Am Markt 1, Telefon während der Sprechstunde: 02181/608-472

Beratung durch den Mieterschutzbund jeden Mittwoch von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr im Alten Rathaus, Stadtmitte, Erdgeschoss, Raum 1

Beratung in der Schwerbehindertenausweisstelle (Schwerbehindertenausweise – frühere Zuständigkeit des Versorgungsamtes Düsseldorf) im Kreishaus Grevenbroich, Auf der Schanze 4, montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12 Uhr. Telefon: 02181 601-5805 bis 5811.

Treffen der Anonymen Alkoholiker und Angehörigen: Christuskirche Hartmannweg, dienstags von 19.30 Uhr bis 21.30 Uhr, www.anonyme-alkoholiker.de

Treffen der Kreuzbund Selbsthilfegruppe für Suchtkranke und Angehörige, Lindenstraße 1, montags - donnerstags ab 20.00 Uhr

Frauenselbsthilfe nach Krebs „Gymnastik für Betroffene“: Seniorenzentrum Lindenhof, Auf der Schanze 3, 41515 Grevenbroich, mittwochs von 10.00 – 11.30 Uhr. Veranstalter: Frauenselbsthilfe nach Krebs, Kontakt: 02181/213738

Gruppentreffen der Frauenselbsthilfe nach Krebs, Gesprächsrunde, 14-tägig mittwochs von 17.00 – 19.00 Uhr, Stadtparkinsel Auerbach-Haus, 41515 Grevenbroich. Kontakt: 02137/12656

Internet-Café 50 plus, Bergheimer Str. 13 (Soziales Zentrum Alte Molkerei), 41515 Grevenbroich. Öffnungszeiten sind Mo., Mi. und Do. 14.00 bis 17.00 Uhr, Fr. 10.00 bis 13.00 Uhr. Tel.-Nr. 02181/8199207

Zappelphilipp ADS / ADHS (Aufmerksamkeits- Defizit - Störung) Selbsthilfegruppe, Treffen immer am letzten Mittwoch im Monat um 20.00 Uhr in 41515 Grevenbroich, Bergheimer Str. 13 (Soziales Zentrum Alte Molkerei) Tel.: 02181/72129 oder 72125.

Selbsthilfearbeitsgemeinschaft Grevenbroich e.V. berät zu sozialen und gesundheitlichen Fragestellungen aus dem Selbsthilfebereich jeden Montag außerhalb der Schulferien von 15.00 Uhr – 19.00 Uhr im Selbsthilferaum (Raum K 01) des Kreisgesundheitsamtes Grevenbroich, Auf der Schanze 1, 41515 Grevenbroich, Tel.: 02181/601 5381

JONA Hospizbewegung - Frühstück für Trauernde jeden ersten Sonntag im Monat von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr in 41515 Grevenbroich-Stadtmitte, Ostwall 1, Tel. 02181/706458, www.jona-hospizbewegung.de